

Luzern, 2. September 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 415

Nummer: A 415
Protokoll-Nr.: 939
Eröffnet: 24.03.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Arnold Sarah und Mit. über Pariter-Verbundkontrollen nach dem Berner Modell zur gezielten Bekämpfung von Menschenhandel und Clan-Kriminalität

Vorbemerkung: "Pariter" (lat. gleichzeitig) steht im Falle der Stadt Bern für interdisziplinäre Verbundkontrollen, bei denen mehrere Behörden zeitgleich gemeinsame Einsätze durchführen.

Zu Frage 1: Welcher rechtliche Rahmen besteht zur systematischen Zusammenarbeit von kantonalen Ämtern einerseits und dem Kanton sowie den Gemeinden andererseits, zum Beispiel in Form von koordinierten Kontrollen und dem Austausch von Informationen bei Verdacht auf kriminelle Aktivitäten von Privatpersonen und Unternehmen?

Für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität in den angesprochenen Deliktbereichen kommen zahlreiche Rechtsgrundlagen zur Anwendung, beispielsweise in den Bereichen Arbeitsrecht (Art. 44a Arbeitsgesetz [SR [822.11](#)], Art. 8 Entsendegesetz [SR [823.20](#)] und Art. 11 f. Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit [SR [822.41](#)]); Steuerrecht (Art. 112 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [SR [642.11](#)], § 137 Steuergesetz [SRL Nr. [620](#)]); Ausländerrecht (Art. 97 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR [142.20](#)]); Strafprozessrecht (Art. 75, 302 Strafprozessordnung [SR [312.0](#)] und Polizeirecht (§ 4^{bis}, 13b Polizeigesetz [SRL Nr. [350](#)]) sowie zahlreiche weitere Nebenerlasse.

Für die vertiefte und koordinierte Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Straftaten im sogenannten Spezialgewerbe wurde durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement eine Rechtsgrundlagenanalyse erstellt. Die Polizei stellt in der ganzen Schweiz im Bereich bestimmter Kleingewerbe (z.B. Barbershops, Kultur-/Vereinslokale, Clubs) zunehmend Entwicklungen fest, wonach diese für verschiedene kriminelle Machenschaften missbraucht werden. Diese reichen von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft über Sozialleistungsbetrüge, Schwarzarbeit und Geldwäsche hin zu diversen Widerhandlungen gegen die strafrechtliche Nebengesetzgebung. Häufig handelt es sich dabei um Clankriminalität.

Gemäss der Rechtsgrundlagenanalyse ermöglicht die bestehende Rechtslage den im Arbeitskreis Spezialgewerbe vertretenen Behörden, Daten auszutauschen. Dies jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Gesuch hin oder zwischen einzelnen Behörden, die über eine spezifi-

sche gesetzliche Grundlage verfügen. Dies erschwert die Umsetzung der als zielführend erachteten Methode der «tausend Nadelstiche» zur Bekämpfung von Straftaten im Spezialgewerbe. Obwohl jede Behörde für sich allein tätig werden kann, erfordert der Austausch von festgestellten Missständen ein aktives Handeln im Einzelfall, sei es durch Anfragen oder die Bereitstellung von Daten. In den Jahren 2023/24 wurde ein interdisziplinäres Konzept zur Bekämpfung von Missbräuchen im Spezialgewerbe erarbeitet. Die operativen Umsetzungsarbeiten liefern bis zum Start der operativen Tätigkeit im Sommer 2025. Ein Steuerungsgremium steuert Strategie, Ressourcen und Zielkontrolle, während eine Taskforce Spezialgewerbe die strategischen Vorgaben in operative Massnahmen umsetzt und deren Wirksamkeit überwacht. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der koordinierten Zusammenarbeit soll der weitere Handlungsbedarf für Gesetzesanpassungen eruiert werden. Falls die Analyse zeigt, dass Anpassungen erforderlich sind, werden die nötigen Prozesse initiiert. Im Bereich der digitalen Zusammenarbeit werden bereits Gesetzesanpassungen im Polizeigesetz geprüft, welche die aktuelle Rechtsprechung zum Datenaustausch berücksichtigen. Mit dem Start des Projekts sollen die beteiligten Behörden der Taskforce gestützt auf den bestehenden Rechtsgrundlagen zusammenarbeiten und dabei Erkenntnisse bezüglich gesetzliche Barrieren und Lücken sammeln.

Zu Frage 2: Wie gestaltet sich aktuell die Zusammenarbeit der verschiedenen kantonalen Ämter in Bezug auf Verbundkontrollen wie auch auf den systematischen Austausch von Hinweisen bei Verdacht auf kriminelle Aktivitäten? Dies namentlich, jedoch nicht abschliessend, für folgende Behörden:

- Steueramt,
- Migrationsamt,
- Arbeitsamt,
- Handelsregisteramt,
- Grundbuchamt.

Das Amt für Migration (Amigra), die Dienststelle Lebensmittel- und Veterinärwesen (DILV), die Dienststelle Steuern (DST), das Handelsregister, die kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA), die Luzerner Polizei (Lupol) und die Staatsanwaltschaft (STA) empfangen auf Er-suchen oder bei gesetzlicher Verpflichtung Daten von kantonalen, kommunalen oder Bun-desbehörden (z. B. über Strafverfahren, Kontrollergebnisse und Urteile). Gemeinsam ist allen Institutionen, dass sie von der Staatsanwaltschaft über eingeleitete Strafverfahren und Ent-scheidungen informiert werden können, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Unterschiede zeigen sich vor allem in der Weitergabekompetenz: Während die Lu-pol, die KIGA, die STA und die DILV aktiv Daten an andere Behörden weitergeben dürfen, fehlt bei der DST und beim Handelsregister eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Datenbe-kanntgabe. Das KIGA, das AMIGRA und die Lupol tauschen im Bereich Schwarzarbeit und Sexgewerbe relevante Daten aus.

Die DST liefert beispielsweise auf punktuelle Anfragen der Gewerbepolizei hin Daten im Be-reich des Sexgewerbes zur Unterstützung von Bewilligungsverfahren (§ 29b ff. Gewerbepoli-zeigesetz [SRL Nr. [955](#)]) und wirkt im Projekt «Arbeitskreis Spezialgewerbe» aktiv mit. Seit mehreren Jahren führt die Lupol gemeinsam mit anderen Behörden Verbundkontrollen im Spezialgewerbe durch, basierend auf Hinweisen oder eigenen Feststellungen, wobei Spezia-listen verschiedener Stellen eingebunden sind.

Zu Frage 3: Wie gedenkt die Regierung im Bereich der Pariter-Verbundkontrollen nach dem Modell des Kantons Bern weiter vorzugehen? Welche Vorteile erhofft sie sich daraus in Sachen Effizienz und Wirksamkeit?

Wie bereits oben dargelegt, verfolgt die Lupol zusammen mit zahlreichen anderen Behörden bei der Bekämpfung der Auswüchse im Spezialgewerbe mit dem Arbeitskreis einen interdisziplinären Ansatz analog dem Modell des Kantons Bern. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten besuchte die Lupol andere bereits im Spezialgewerbe tätige Polizeikorps, um sich im Sinne der Best Practice ausrichten zu können. Dabei wurde erkannt, dass es in Ausführung der oben dargelegten Strukturen eine bei der Kriminalpolizei angegliederte Koordinationsstelle braucht, um die Strukturen im Spezialgewerbe zu erhellen. Weiter werden von einem Kontrollelement, welches bei der Sicherheits- und Verkehrspolizei angegliedert ist, situativ und lagebedingt Kontrollen durchgeführt. Dazu werden je nach zu kontrollierendem Bereich weitere Akteurinnen und Akteure beigezogen und bei weiteren Verwaltungseinheiten Abklärungen getätigt. So soll sichergestellt sein, dass die Arbeit zur Bekämpfung der Missbräuche im Spezialgewerbe effizient und effektiv durchgeführt werden. Schwere, komplexe Strafverfahren, insbesondere im Bereich der sogenannten Strukturkriminalität werden dabei durch die Kriminalpolizei geführt, einzelfallweise Widerhandlungen werden durch die Uniformpolizei bearbeitet.

Zu Frage 4: Der Planungsbericht über die Leistungen und Ressourcen der Luzerner Polizei vom 22. August 2022 (B 131) befasst sich im Kapitel 2.215 mit der organisierten Kriminalität und betont das Erfordernis zur stärkeren Zusammenarbeit der Behörden auf Bundes- aber auch auf Kantonsebene. Auch die Organisationsentwicklung 2023 der Luzerner Polizei OE 2030 enthält hierzu gewisse Informationen (Strategie Bund und Ressourcenbedarf Kanton Luzern).

- Inwieweit sind Pariter-Verbundkontrollen darin enthalten?
- Könnten solche Kontrollen mit der Erhöhung des Polizeibestandes und der Umstrukturierung durch die OE 2030 abgedeckt werden?

Die Lupol hat entsprechend Ressourcen in die intensivierte Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wie auch in die Bekämpfung der Missbräuche im Spezialgewerbe investiert. Bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geht es vorab um die Bekämpfung der Schwerstkriminalität durch Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel, Betäubungsmittelhandel und serielle Vermögensdelikte, während es bei der Bekämpfung der Missbräuche im Spezialgewerbe darum geht, Strukturen zu erhellen, nadelstichartig zu bekämpfen und durch einen Kontrolldruck unattraktiv zu machen.

Verbundskontrollen fallen dabei in die Kompetenz und ins Aufgabenfeld der Bekämpfung der Missbräuche im Spezialgewerbe. Sie werden dabei nicht durch die in der OE 2030 vorgesehenen Personalaufstockungen abgedeckt. Die dafür notwendigen Zusatzressourcen bewilligte Ihr Rat mit dem AFP 2025-2028. Dabei handelt es sich um eine Aufstockung von 14,5 Stellen, die zur Erhöhung des Strafverfolgungsdrucks in den Bereichen Spezialgewerbe, Cyberdelikte und organisierte Kriminalität ab 2025 zusätzlich mit 2'000'000 Franken Personalaufwand eingerechnet wurden.